

Politische Gemeinde Hüttwilen

Bauverwaltung

Regelung Temporäre Reklamen bei Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen

Als Grundlage dient die kantonale «Richtlinie über Strassenreklamen im Kanton Thurgau» (aus strassenbaupolizeilicher Sicht) vom Februar 2014 sowie die Vereinbarung «Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen – Vereinbarung über das Anbringen von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23» vom Januar 2024.

Schwerpunktmässig ist aus diesen beiden Grundlagen zu beachten:

- Das Anbringen von Plakaten ist «innerorts» erlaubt. Der Bereich «innerorts» beginnt beim Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» und endet beim Signal «Ortsende auf Hauptstrassen». Das Anbringen von Plakaten ausserhalb ist nicht erlaubt.
- Beim Anbringen von Plakaten sind die vorgeschriebenen Abstände zu Fussgängerstreifen (20 m), zu Kreiseln (10 m) und Strassensignalen (10 m) einzuhalten.
- Bei Wahlen und Abstimmungen dürfen alle 40 Meter Plakatgruppen mit maximal fünf Elementen auf einer Länge von 7 m platziert werden, statt jeweils nur ein Plakat.
- Temporäre, bewilligungsfreie Strassenreklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einhalten.
 Der Mindestabstand vom Fahrbandrand beträgt, unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 0.5 m ab der Haltekante Trottoir:
 - 2.00 m bis 2 m² Reklamefläche
 - 3.00 m bis 7 m² Reklamefläche
 - 6.00 m bis 14 m² Reklamefläche
 - 10.00 m über 14 m² Reklamefläche

Parallel zum Strassenverlauf aufgestellte Reklamen haben grundsätzlich die gleichen Abstände einzuhalten wie querstehende.

- Plakate für Veranstaltungen und ähnliches dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Ereignis aufgestellt werden, für Wahlen und Abstimmungen frühestens am Samstag 6 Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahldatum.
- Plakate für Veranstaltungen sind unverzüglich nach dem Ereignis wieder zu entfernen, solche für Wahlen und Abstimmungen spätestens nach 6 Tagen.
- Das Anbringen von Plakaten auf privatem Grund setzt immer das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus.

Zusätzlich gelten in der Gemeinde Hüttwilen nachfolgende Regeln:

- Wahlreklame an Kandelabern sind auf dem gesamten Gemeindegebiet erlaubt. Dabei ist zu beachten:
 - Das Anbringen von Plakaten an einem Kandelaber ist erlaubt, wenn der Kandelaber mind. 2 m vom Fahrbahnrand der Strasse oder Radweg entfernt ist und am Kandelaber keine Signale befestigt sind. Der Mindestabstand ist nötig, weil das Lichtraumprofil von Strasse und Radweg auf jeden Fall freigehalten werden muss, weil ansonsten Fahrzeuge mit den Plakaten kollidieren können. Pro Kandelaber darf ein Plakat mit einer Fläche von max. Format F4 oder einer Fläche von max. 1.2 m2 angebracht werden. Das Plakat kann beidseitig bedruckt sein oder aus max. zwei Elementen bestehen (vorne/hinten). Die Unterkante des Plakats muss mind. 3 m über der Strassen- oder Trottoiroberfläche sein. Beim Anbringen von Plakaten an Kandelabern sind die vorgeschriebenen Abstände zu Fussgängerstreifen (20 m), Kreiseln (10 m) und Strassensignalen (10 m) einzuhalten.
- Die Gemeinde Hüttwilen stellt für die Bewerbung von Veranstaltungen und Wahlen die Infound Reklamewand auf der Parzelle 114 («Rotes Haus») in Hüttwilen zur Verfügung.
- Die Nutzung der Info- und Reklamewand ist der Gemeindeverwaltung Hüttwilen vorgängig anzumelden (Tel. 058 346 06 66, info@huettwilen.ch). Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es gilt, auf andere Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Bei Überschneidungen können verkürzte Plakatierungen vorkommen.
- Plakate, die den Vorgaben widersprechen, werden vom kantonalen Tiefbauamt oder dem gemeindeeigenen Werkhof entfernt.

Der Gemeinderat